

Stadt Mendig



Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Mendig

1. Zweck der Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

2. Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden sowie ansteckenden Hautausschlägen leiden.
 - d) Personen, die das Bad zu politischen, religiösen, gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken ohne eine ausdrückliche Genehmigung durch den Stadtbürgermeister nutzen wollen.
 - e) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer geeigneten Person zugelassen. (mind. 18 Jahre mit Personalausweis)
Ausnahme: Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr mit einem gültigen Deutschen Jugend Schwimmabzeichen „Bronze“ (DJSA)
3. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung eines geeigneten Erwachsenen gestattet.

3. Eintrittskarten

1. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
3. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
4. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Eintrittskarten werden ½ Stunde vor Schließung des Bades nicht mehr ausgegeben.

4. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss, sowie der Badeschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit der täglichen Schließung des Bades.
3. Die Badeleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
4. Bei schlechtem Wetter oder technischen Störungen kann der Badebetreiber die Öffnungszeiten ändern bzw. das Bad vorzeitig schließen.
5. Der Schwimmbetrieb endet immer ½ Stunde vor Schließung des Bades.

5. Zutritt

1. Das Badegelände darf nur durch den hierfür bestimmten Eingang betreten werden.
2. Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der dazu vorgesehenen Wege und Treppen sowie der Durchschreite-Becken gestattet.
3. Der Besuch des Schwimmbades in größeren Gruppen und in diesem Zusammenhang beabsichtigte Aktivitäten im Beckenbereich (Schwimmübungen u. ä.) sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schwimmmeisters gestattet. Der Gruppenleiter ist für die Einhaltung der Badeordnung mit verantwortlich.
4. Der Zutritt der Schwimm- und Bade- Becken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

6. Kabinenbenutzung

1. Der Badegast kann als Umkleidegelegenheit die Kabinen benutzen.
2. Für die Aufbewahrung der Kleidungsstücke können die Schränke in Anspruch genommen werden. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung 20,00 Euro zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

7. Badekleidung

Für den Aufenthalt im Freibad und in den Schwimmbecken gilt folgendes:

1. T-Shirts, Unterhemden, Burka, Unterhosen / Shorts, allgemeine Straßenkleidung, sind im Beckenbereich nicht gestattet.
2. Die Benutzung von Burkinis, Schwimm-Shirts, o.ä. ist im **Schwimmerbecken** nicht gestattet.
3. Die Benutzung von Trainings-Kleidung ist nur nach Absprache mit dem Schwimmmeister erlaubt.

8. Verhalten im Bade

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
2. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.
3. Bei Verunreinigungen wird ein angemessenes Reinigungsentgelt von mindestens 10,00 Euro erhoben.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jede Form von sexualisiertem Verhalten, oder Darstellungen ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des **Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches** und unter Benutzung eines geeigneten Aschegefäßes gestattet.
6. Der Konsum von Cannabis oder anderen Substanzen ist im gesamten Bad, dem Parkplatz und dem Eingangsbereich verboten.
7. Die Benutzung von Wasserpfeifen (Shisha) ist verboten.
8. Behälter aus Glas dürfen im **Umkleide-, Sanitär- und Badebereich** nicht benutzt werden.
9. Die Benutzung der vorhandenen Spielgeräte sowie Sprungbretter und der Rutschbahnen geschieht auf eigene Gefahr.
10. Ball- und Ringspiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet.
11. Der Betrieb von Rundfunkgeräten o.ä. ist auf Verlangen einzustellen.
12. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Stadtbürgermeisters oder der Betriebsleitung.
13. Die Benutzung von Mobilendgeräten ist im gesamten Beckenbereich nicht erlaubt.
14. Das gewerbsmäßige durchführen von Kursen jeder Art ist ohne Genehmigung des Bürgermeisters nicht erlaubt.

9. Körperreinigung

1. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. Die Verwendung von Seife, Duschgel oder Shampoo außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
3. Die Badekleidung darf nur in den hierfür vorgesehenen Einrichtungen ausgewaschen werden.

10. Verhalten am Beckenrand und im Wasser

1. Der Zutritt zu den Schwimmbecken darf nur nach Benutzung der Durchschreite-Becken erfolgen.
2. Rund um den Beckenrand ist untersagt:
 - a) sich in Straßenkleidung oder Schuhen aufzuhalten,
 - b) zu essen oder zu trinken (Kaugummi o.ä. gehört vor dem Baden in den Papierkorb), ausgenommen der hierfür ausgewiesene Bereich am Kleinkinderbecken.
 - c) zu rauchen.
 - d) das Betreten und Durchqueren von angelegten Grünabschnitten.
3. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Personen benutzt werden.
4. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil der Becken benutzen.
5. Die Benutzung des Kleinkinderbeckens ist nur für Kinder bis 6 Jahre gestattet.
6. Die Benutzung der Sprunganlage sowie der Breittrutsche erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Wippen auf den Sprungbrettern ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - c) nur geradeaus gesprungen wird.Ob eine Anlage zum Springen oder Rutschen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
7. Die Nutzung der Breittrutschbahn darf nur in der angegebenen Art erfolgen.
8. Die Benutzung von Reifen, Brettern, Ringen, o.ä. auf der Breittrutsche ist untersagt.
9. Das Einspringen vom Beckenrand, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprung- und Rutschbereiches bei Freigabe der Anlagen ist untersagt.
10. Die Benutzung von Schnorcheln, Badeschuhen und Leder- oder Tennisbällen ist nicht gestattet.
11. Die Benutzung von Spielgeräten ist nur im Nichtschwimmerbereich gestattet und nur wenn es der Schwimmbetrieb zulässt.
12. Vollgesichtsmasken sind verboten!
13. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist untersagt.
14. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) / Masken (mit Naseneinschluss) erfolgt auf eigene Gefahr.
15. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.

11. Fundgegenstände

Fundsachen sind beim Schwimmbadpersonal abzugeben. Die weitere Vorgehensweise richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr.
2. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten

Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

3. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verpflichtungen begründet.
5. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
6. Bei Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.
7. Der Betreiber haftet nicht für Verletzungen die durch Insekten oder Pflanzen im natürlichen Umfeld des Bades hervorgerufen werden.

13. Aufsicht

1. Das Badpersonal ist gehalten, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
2. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche oder Beschwerden können schriftlich an den Schwimmmeister oder an den Bürgermeister der Stadt eingereicht werden.

14. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen kann der Bürgermeister von dieser Badeordnung Ausnahmen zulassen.

15. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mendig, den 15.06.2026


Achim Grün
Stadtbürgermeister

